

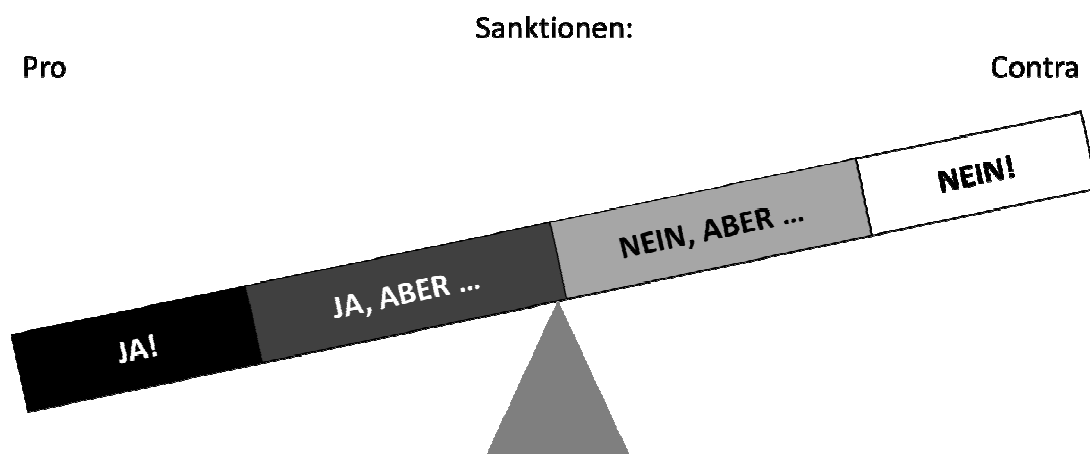


## SANKTIONITIS im Parlament, und nicht nur da

Neben den äußerst knapp bemessenen Armutsregelsätzen ist es, mehr noch und vor allem, das Sanktionsregime, das „Hartz IV“ weniger zu einer Notfallsicherung als vielmehr zu einer Drohung macht. Nichts ist so umstritten wie diese Sanktionsproblematik, wiewohl sie – angesichts nicht nur gegensätzlicher, sondern unvereinbarer Ansichten – eigentlich kaum sinnvoll diskutiert werden kann: Sanktionen müssen sein, behaupten die einen.

Sanktionen dürfen nicht sein, erwidern die anderen – wobei diese anderen aber nicht nur politisch-parlamentarisch, sondern auch gesamtgesellschaftlich klar in der Minderheit sind.

Zwischen diesen unversöhnlichen Extremen gibt es zwar Übergangsformen, aber im Grund keine denkbaren Kompromisse: Letzten Endes muss man sich entscheiden ob ja oder nein, pro oder contra.



Hier wird der aktuelle Stand der Kontroverse aufgedröselt, wie er sich zuletzt am 4. Juni 2018 im parlamentarischen Anhörungsverfahren zu den „Anti-Sanktions-Anträgen“ sowohl der Bündnis-Grünen als auch der Linken Bundestagsfraktion widerspiegelt. Nicht obwohl, sondern gerade weil solche Anhörungen weit entfernt von einer ergebnisoffenen Debattenkultur sind, lässt sich darin wie einem Brennglas das Mosaik der Meinungen analysieren.

Möglich wird diese Analyse nur durch die Vorarbeit von Ulrike Müller, die das fünfzehnteitige Wortprotokoll der 8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 19(11)42) zusammengefasst und die von den ausgewählten Sachverständigen vorgetragenen Argumente auf den jeweiligen Punkt gebracht hat. Und ihren Sinn findet die folgende Analyse darin, dass sie einen Ausblick auf den Rahmen erlaubt, in dem das zu erwartende Bundesverfassungsgerichtsurteil zu interpretieren sein wird.

## 1. Logische Muster

Dabei hat es keinerlei Sinn, die Sanktionsproblematik aus dem Kontext herauszulösen und als eine Frage des Prinzips oder der „Philosophie“ der Grundsicherung zu diskutieren; sondern der Kontext für Sanktionen ist gegenwärtig immer eine Regelsatzhöhe, die definitiv unter der Armutsschwelle liegt und daher selbst ohne Sanktionen bei weitem nicht immer und überall existenzsicherndes Niveau erreicht.

Dies auszublenden, mündet in eine moralische Grundsatzdebatte, die zu nichts führt. Dennoch lassen sich Gerechtigkeitsfragen (also letztendlich Fragen des subjektiven Gerechtigkeitsempfindens) kaum „umschiffen“; daher wird die Debatte nicht nur zwischen zwei inkompatiblen Polen, sondern auch noch auf zwei inkompatiblen Ebenen geführt:

- Einerseits wird zweckrational argumentiert: Was bewirken die Sanktionen, oder was bewirken sie eben nicht? Auf dieser **Ebene der Zweckmäßigkeit** kann und muss man das Problem empirisch angehen, es sei denn, man bestreitet die Zwecke und strebt andere an.
- Andererseits werden Überlegungen ins Feld geführt vom Typ „wo kämen wir denn da hin“? Auf dieser **Ebene der Legitimität** werden Menschenbilder, Einstellungen und Ideologien verhandelt.

Gegen Einstellungen kann man aber nicht argumentieren, schon gar nicht mit empirischen Belegen. Dennoch werden diese beiden kategorial verschiedenen Ebenen aber laufend vermischt und überblendet, indem man „pädagogische“ Aspekte vorschiebt: Danach geht es bei Sanktionen darum, die Verhaltensweisen von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern (sowie der Personen, die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft leben) zu beeinflussen – womit der Schwarzen Pädagogik dann wiederum ein zweckrationaler Anstrich verpasst wird. Außerdem erfolgt die Strafe angeblich immer im Interesse der Bestraften, denn wer seine Kinder liebt, der züchtigt sie bekanntlich!

(Natürlich stehen hinter der Sanktionsdebatte auch glasklare ökonomische Interessen. Diese spielen aber im Diskurs, schon gar im parlamentarischen Diskurs, gerade keine Rolle: Da geht es eher darum, mit rationalen Argumenten emotionale Widerstände zu überwinden.)

Logisch ergeben sich somit vier idealtypische Argumentationslinien, die von Fall zu Fall (oft auch mehr oder weniger irrational) kombiniert werden:

### **1. Sanktionen sind absolut notwendig, weil sie legitim sind bzw. es nicht legitim wäre, alles durchgehen zu lassen.**

1.1 Pflichtverletzungen müssen Konsequenzen nach sich ziehen.

1.2 Schon die Androhung von Sanktionen hat abschreckende und damit disziplinierende Wirkung.

1.3 Jede/r hat es selbst in der Hand, diese Konsequenzen durch eigenverantwortliches Handeln zu vermeiden.

Unausgesprochene Prämisse dieser Argumentation: Ohne Sanktionen keine Pflichten.

## **2. Sanktionen sind praktisch notwendig, um ein gewünschtes Verhalten zu erzwingen.**

- 2.1 Es mag zwar sein, dass Sanktionen manchmal dazu führen, dass Betroffene sich vom (offiziellen, nicht dem schwarzen oder grauen) Arbeitsmarkt zurückziehen. Dennoch steigt nach einer Sanktionierung im Durchschnitt die Wahrscheinlichkeit eines Übergangs in ungeforderte Beschäftigung – bewirkt also unterm Strich Arbeitsmarktintegration.
- 2.2 Kontraproduktiv ist höchstens, dass Sanktionen zu lange, zu hart und/oder zu starr angewandt werden. Wenn sie dazu dienen, mit Nachdruck Verhaltensänderungen in eine gewünschte Richtung anzustoßen, dann sollten Verhaltensänderungen umgekehrt auch wieder zur Aufhebung von Sanktionen führen können.

Unausgesprochene Prämisse dieser Argumentation: Arbeitsmarktintegration nach Maßgabe des Jobcenters (so wie im SGB III nach Maßgabe der Arbeitsagentur: AA repräsentiert „die Versichertengemeinschaft“, JC „die Gesellschaft“)

## **3. Sanktionen sind praktisch nutzlos, um ein gewünschtes soziales Verhalten zu erzielen.**

- 3.1 Sanktionen untergraben die Kooperation der „Kunden“ mit den Ämtern. Statt zu motivieren, lösen sie bloß Stress und Angst aus.
- 3.2 Sanktionen sind gar nicht nötig, Einsicht in die gewünschten Verhaltensänderungen lässt sich auch durch Beratung „auf Augenhöhe“ herbeiführen. (Dabei wird natürlich unterstellt, dass Verhaltensänderungen nötig sind, weil zunächst ein Fehlverhalten oder ein Irrtum vorliegt.)

Offen bleibt bei dieser Argumentation: Welches Verhalten ist überhaupt gewünscht bzw. sozial?  
Konkret: Welche Arbeit („gute“ vs. prekäre) integriert in was?

## **4. Sanktionen sind absolut unzulässig, weil sie (zumindest im Kontext der Grundsicherung) illegitim sind.**

- 4.1 Illegitim sind sie, weil sie das (soziokulturelle) Existenzminimum unterschreiten.
- 4.2 Arbeit, die soziale Teilhabe ermöglicht, bedarf keiner Zwangsinstrumente.

Unausgesprochene Prämisse dieser Argumentation: Soziale Teilhabe erfolgt durch Arbeit.

In der politischen Debatte finden sich diese Argumentationslinien natürlich nicht immer, aber doch recht häufig (fast) in Reinkultur; allerdings nutzen und „mischen“ die verschiedenen Akteure meist die Varianten 1 und 2 bzw. 3 und 4, je nach Diskussionszusammenhang. (Die Art der Frage bestimmt die Art der Antwort.) Es bleiben dennoch zwei Lager, wobei es nur innerhalb der Pro- und der Contra-Position jeweils auch fließende Übergänge gibt.

Auf diese Übergänge und die sich daraus unter Umständen ergebenden politischen Gestaltungsoptionen kommen wir später zurück, zunächst soll die Diskursanalyse fortgesetzt werden (wobei hier immer von den gegebenen politischen Mehrheitsverhältnissen im Parlament ausgegangen wird, weil dieses nun mal der Gesetzgeber ist).

## 2. Politische Gewichtsverhältnisse

Logik ist zwar ganz schön, aber oft genug besteht die Kunst des politischen Diskurses gerade darin, logische Brüche zu verbergen. In der politischen Sachverständigen-Anhörung vom 04.06.2018 ergeben sich, differenziert nach Grundsatzposition und Argumentationsebene, vier Gruppierungen in zwei Lagern, die gleichzeitig die gegebenen politischen Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln:

|   | praktische Zweckmäßigkeit                                      | grundsätzliche Legitimität   |
|---|--|--|
| Sanktionsbefürworter<br>(halten Sanktionen für unbedingt erforderlich und/oder hilfreich) | Caritas *<br>IAB *<br>Dt. Verein f. öffentl. u. priv. Fürsorge | BDA<br>Zentralverband des dt. Handwerks<br>Vereinigung d. Bayerischen Wirtsch.<br>Dt. Landkreistag * |
|   | praktische Unzweckmäßigkeit                                    | grundsätzliche Unzulässigkeit  |
| Sanktionsgegner<br>(lehnen Sanktionen im Prinzip und/oder aus praktischen Gründen ab)     | DGB<br>Paritätischer Wohlfahrtsverband<br>(VdK)                | DGB<br>Paritätischer Wohlfahrtsverband<br>KALZ<br>(VdK)<br>(Netzwerk Grundeinkommen)                 |

\*Sanktionen werden zwar im Prinzip befürwortet, die strengeren Sanktionen für U-25 aber abgelehnt (in Klammern: zwei unaufgeforderte Stellungnahmen, keine Wortbeiträge in der Anhörung).

Die Sanktionsbefürworter unter den Sachverständigen wurden von CDU/CSU, FDP und AfD eingeladen. Sie bilden zwar die Mehrheit, nehmen aber nur teilweise eine unverrückbare Grundsatzposition ein, die zweckrationalen Argumenten nicht oder kaum zugänglich ist.

Die Sanktionsgegner unter den Sachverständigen wurden von SPD, Bündnis 90/Grüne und der Linken eingeladen. Sie argumentieren überwiegend auf beiden Ebenen, sowohl der grundsätzlichen als auch der praktischen. Zwar bilden sie die Minderheit (wenn man die beiden unaufgeforderten Stellungnahmen nicht berücksichtigt), doch insgesamt spricht sich die Mehrheit klar für eine Abschaffung der scharfen „Sondersanktionen“ für U-25 aus.<sup>1</sup>

Auch für die flexiblere Handhabung, d.h. die Aufgabe von Sanktionsautomatismen spricht sich eine deutliche Mehrheit aus, selbst bei den grundsätzlichen Sanktionsbefürwortern. Insbesondere das IAB und der Dt. Verein haben Kompromisslinien aufgezeigt, wie man Sanktionen (angesichts anhaltenden fundamentalistischen Widerstands vor allem aus Bayern) zwar beibehalten, aber einerseits erheblich einschränken und andererseits in den verbleibenden Fällen immerhin entschärfen könnte. Das war in der Anhörung auch die Position des DGB, darüber hinaus verbunden mit einem zeitweiligen Sanktionsmoratorium bis zur anstehenden Grundsatzentscheidung des BVerfG. Inzwischen hat sich aber auch der DGB zu einer prinzipiellen Stellungnahme gegen Sanktionen entschlossen, während Teile der Einzelgewerkschaften da leider nicht so klare Kante zeigen:

<http://www.dgb.de/themen/++co++2f9c9870-a46a-11e8-b6a5-52540088cada>

<sup>1</sup> Hat eigentlich jemals jemand geprüft, ob solche Sondersanktionen mit dem Antidiskriminierungsgesetz vereinbar sind?

Daraufhin ist prompt auch der DGB wieder etwas „zurückgerudert“:

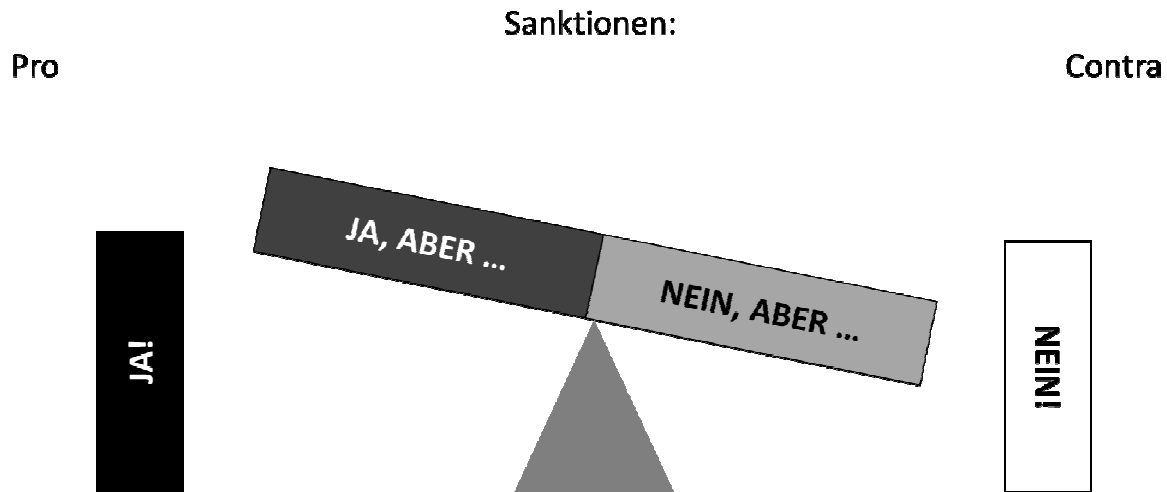
<https://www.morgenpost.de/politik/article215815093/DGB-Chef-Hoffmann-lehnt-Gruenen-Plaene-fuer-Hartz-IV-ab.html>

Genau genommen lehnt er nicht die Sanktionen als solche ab, sondern die existenzgefährdende Sanktionspraxis, also den Eingriff in den geschützten Bereich der Menschenwürde.

Alles in allem hat die grundsätzlich ablehnende NEIN!-Fraktion in absehbarer Zeit keine Erfolgsaussichten gegen die grundsätzlich befürwortende JA!-Fraktion; dennoch ist in den abwägenden Fraktionen des JA, ABER bzw. NEIN, ABER so viel „Debattendynamik“, dass die Verhältnisse durchaus kippen könnten. Allerdings ist eine Debattendynamik noch lange keine Stimmenmehrheit – diese sollte sich aber wenigstens für die Abschaffung der U-25-Sonderregelungen erzielen lassen.

Bis das BVerfG die Karten neu mischt, dürfte eine Sanktionsdiskussion als Prinzipiendebatte nicht nur chancenlos, sondern sogar kontraproduktiv sein. Sobald das Urteil aber endlich vorliegen wird, muss die Diskussion der Grundsatzfragen neu beginnen, und zwar bald. Die zweckrationale Ebene wird dann vorübergehend in den Hintergrund treten.

Soweit die Diagnose. „Sanktionitis“ scheint eine unheilbare Krankheit zu sein – therapieren kann man nur an den Symptomen. Da allerdings gäbe es durchaus Optionen, denn wenn man bei der obigen Übersichtstabelle die mit einem \* markierten „Reformer“ zumindest partiell auf die Seite der „Kritiker“ ziehen könnte, käme man zu ganz anderen gesellschaftlichen und vielleicht auch zu veränderten politischen Mehrheiten!



Kurz, die abstrakte Grundsatzdiskussion über Sanktionen, Menschenwürde und Existenzminimum lässt sich zur Zeit (d.h. in einem Parlament mit dieser politischen Zusammensetzung) nicht gewinnen. Wenn man sich nicht damit zufrieden geben möchte, zwar Recht zu haben, aber eben nicht zu bekommen, bleibt nichts anderes übrig, als konkrete Reformschritte zu versuchen – allerdings ohne Illusionen: Man kann die Sache zwar besser machen, aber nicht gut.

Zumindest die extra harten Sanktionen für unter 25-Jährige könnten und sollten bald abgeschafft werden. Darüber hinaus ist im Zuge der aktuellen Hartz-IV-Reformdiskussion zu prüfen, welche Argumentationsstrategien *gegen* Sanktionen erfolgversprechend sein könnten. Das wird zwar erst dann in vollem Umfang möglich sein, wenn das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 7/16) sein Urteil endlich gesprochen und den Rahmen damit abgesteckt hat, aber bereits jetzt lässt sich das gesamtgesellschaftliche Umfeld ausloten:

### 3. Das Klima der Debatte

Man kann wohl darüber diskutieren, was als sanktionswürdiges Fehlverhalten zählt und was nicht, aber *dass* Fehlverhalten „irgendwie“ sanktioniert werden muss, darüber dürften sich nicht nur Politiker/innen so gut wie aller Fraktionen und Parteien einig sein. (Das ist das Problem, deswegen fehlt die Mehrheit.) Diese Position ist auch mehr oder weniger gesellschaftlicher Konsens, und zwar höchstwahrscheinlich selbst unter Hartz-IV-Empfänger/innen: Wenn man vor den Jobcentern eine Meinungsumfrage durchführen würde, käme man wahrscheinlich nicht auf eine Mehrheit für die vollständige und bedingungslose Abschaffung aller Sanktionen; aber wohl ebenso leicht würde man eine Mehrheit finden, die eine „Vielzahl von Einzelfällen“ ungerechtfertigter Sanktionen zu beklagen hätte.

Leider sind das Spekulationen, wie so oft in der politischen Auseinandersetzung fehlen belastbare Daten. Immerhin weist eine kürzlich veröffentlichte Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des IAB in die Richtung, dass vom subjektiven Gerechtigkeitsempfinden her sowohl zu harte Sanktionen abgelehnt werden als auch deren vollständige Abschaffung:

<https://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k180802301>

<http://doku.iab.de/kurzber/2018/kb1918.pdf>

Empirisch belegt ist nur, dass um die 3% der Hartz-IV-Leistungsberechtigten sanktioniert werden und dass dabei Meldeversäumnisse den Löwenanteil der Fälle ausmachen, wie aus der BA-Statistik hervorgeht:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>

Wenn man dann noch die Sanktionen herausrechnen würde, die sich auf irgendwelche Maßnahmen der Ämter beziehen, käme man zu dem Ergebnis, dass kaum jemand eine angebotene „richtige“ Arbeit ablehnt, und eine „gute“ Arbeit schon gar nicht. Umgekehrt kommt es aber auch gar nicht darauf an, wie viele und welche Sanktionen tatsächlich verhängt werden: Entscheidend ist vielmehr die bloße Möglichkeit der Sanktionierung, die damit aufgebaute Drohkulisse!

Damit hängt die Kernfrage zusammen, nämlich, was den typischen Argumentationsmustern eigentlich zugrunde liegt: „Sanktionen dienen ... dazu, den Leistungsberechtigten präventiv zu einem regelkonformen Verhalten anzuhalten.“ So die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung am 15.11.2012 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken (BT-Drs. 17/11484, S. 11).

Klarer kann man es kaum ausdrücken! In der hier zur Debatte stehenden Anhörung wird das teilweise mit dem missglückten Begriff der sogenannten ex-ante-Wirkung bezeichnet. Diese Verbindung von schlechtem Deutsch mit miserablen Latein in einem Terminus ist allerdings bezeichnend. Gemeint ist ganz schlicht „vorausseilender Gehorsam“: Menschen sind eben in der Lage, die möglichen Folgen ihres Verhaltens zu antizipieren und sich vorab danach zu richten.

Geflissentlich übersehen wird dabei nur: Eben weil Menschen dazu ohne weiteres in der Lage sind und genau dies ja auch alltäglich tun, bedarf es gar keiner *spezieller* Sanktionen in der Grundsicherung! Allerdings sind Sanktionen für ihre Befürworter weniger wegen ihr tatsächlichen Wirkungen unverzichtbar als wegen ihrer Signalwirkung.

Aber zunächst noch einmal zurück zur moralischen Forderung nach der Abschaffung „aller“ Sanktionen: Was damit gemeint sein soll, ist nämlich leider ebenfalls ziemlich unklar; und gerade wer gegen die Sanktionen ist, sollte lieber klar sagen, was da genau abgeschafft würde und was nicht. Es ist nämlich gerade nicht so, dass ohne Sanktionen jede/r machen könnte, was er/sie will.

#### 4. Holzwege der Debatte

Es gibt zwei unversöhnliche „fundamentalistische“ Argumente pro & contra Sanktionen:

**A „Wir sind gegen Sanktionen, weil diese das Existenzminimum unterschreiten.“**

vs.

**B „Sanktionen sind (in der Grundsicherung) unerlässlich, weil diese sonst ein bedingungsloses Grundeinkommen darstellen würde.“**

Argument A mag zwar absolut logisch sein, aber psychologisch ist es offenbar längst nicht überzeugend. Es ist auch irreführend, weil es nahelegt, oberhalb des Existenzminimums seien Sanktionen sehr wohl gerechtfertigt – und dabei unterschlägt, dass selbst die ungekürzten Regelsätze künstlich „kleingerechnet“ werden und nicht wirklich existenzsichernd sind.

Vor allem aber nimmt diese Art der Argumentation contra Sanktionen die zentrale, durchaus falsche Position B pro Sanktionen unwidersprochen hin. Das ist die eigentliche psychologische Hürde, die auf dem Weg zu einer parlamentarischen Reform des Sanktionsregimes zu überwinden wäre. Aber natürlich haben die Anspruchsvoraussetzungen der Leistung (Bedürftigkeitsprüfung) rein gar nichts mit Sanktionen *im* Leistungsbezug zu tun. Diejenigen, die mit diesem Popanz von bedingungslosem Grundeinkommen als Abschreckung argumentieren, werfen ganz gezielt alles in einen Topf. Daher sollte man der Argumentationsfigur B auch nicht auf den Leim gehen, indem man das bedingungslose Grundeinkommen nun gerade fordert – letzteres mag man zwar durchaus tun, aber in anderen Zusammenhängen, besser nicht im Kontext der Sanktionsdebatte.

Richtig ist vielmehr, dass eine Grundsicherung ohne Sanktionen bei weitem keine Grundsicherung ohne Pflichten darstellt.<sup>2</sup> Selbst wenn man die „Sanktionsparagrafen“ §§ 31ff. ersatzlos streichen würde, hätten die Jobcenter aber immer noch manche Handhabe, um gegen „Kunden“ vorzugehen, denen sie Fehlverhalten vorwerfen:

- Natürlich entfällt weder die Berechnung des individuellen Bedarfs noch die Prüfung der Bedürftigkeit hinsichtlich Einkommen und Vermögen.
- Ferner bleibe auch nach Abschaffung der eigentlichen Sanktionen (im engeren Sinne) die Drohung mit Aufhebung des Bescheids und Rückforderung der Leistung wegen sozialwidrigen Verhaltens nach § 34 SGB II bestehen.
- Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60ff SGB I würden weiterhin gelten und sind, außer in einem Punkt, vollkommen ausreichend. (Im Leistungsrecht sowieso, und was die Eingliederung angeht, in Verbindung mit § 1 SGB II. Daraus ließe sich ableiten, wobei man *sinnvollerweise* mitwirken muss. Das müsste dann allerdings *im Einzelfall* begründet werden.)

---

<sup>2</sup> Deswegen ist z.B. auch das Konzept einer sanktionsfreien Grundsicherung oder Garantiesicherung, wie etwa von Robert Habeck (Bündnis90/Grüne) in die Debatte gebracht, sprachlich keineswegs eindeutig. Das gleiche gilt vom Sprachgebrauch Katja Kippings (Die Linke). Solche Uneindeutigkeiten sind aber keine Fehler; das wären sie nur im wissenschaftlichen, nicht im politischen Diskurs. Dort werden sie geradezu gebraucht.



- Ein Punkt jedoch ist spezifisch für die Sozialgesetzbücher II und III und daher natürlich nicht übergreifend im SGB I geregelt: Dabei handelt es sich um die Frage der Zumutbarkeit von Arbeit bzw. von Maßnahmen. Hier kann und sollte das SGB II einfach aufs SGB III verweisen, den nach dem Subsidiaritätsprinzip vorrangigen Rechtskreis.

Da wäre also genauer über Sperrzeit-Anlässe zu reden, nicht nur über Sanktionsanlässe!

Dass auch großer Änderungsbedarf bei den Zumutbarkeitsregeln im SGB III besteht – in Richtung auf nur gute Arbeit ist zumutbar, schlechte eine Zumutung, und Dequalifizierung sollte unterbleiben – steht auf einem anderen Blatt. Warum für Arbeitssuchende mit einer steuerfinanzierten Grundsicherung andere und schärfere Regeln gelten sollten als für solche mit einer beitragsfinanzierten Lohnersatzleistung, ist schwer zu begründen: Je weniger Unterstützung, desto mehr Zumutung?

Kurz: **Auch ohne die Sanktionsparagrafen im SGB II könnte das Jobcenter sowohl fördern als auch fordern, nur nicht mehr nach „Schema F“.** Schikanen, die nur der Produktion von Sanktionen dienen, wären dann unmöglich – was ja selbst dann gut wäre, wenn es solche Schikanen nach offizieller Lesart gar nicht gäbe.

#### 5. Einfach gleiches Recht für Alle!

Natürlich muss man in keinem Gesetz extra betonen, dass Regeln gelten und die Rechtsordnung anzuwenden ist. „Sanktionen“ im Sinne einer Wohlverhaltensprüfung gibt es in den anderen Sozialgesetzbüchern nicht, trotzdem mutieren auch Rente, Krankengeld usw. ja noch lange nicht zu einer Grundsicherung ohne Anspruchsvoraussetzungen und frei von Pflichten. Wer Krankengeld beziehen will, muss sich a) laufend krank melden und b) um Gesundung bemühen, beispielsweise an einer medizinischen Reha-Maßnahme teilnehmen. Trotzdem verlangt keine Krankenkasse eine „Wiedergesundungsvereinbarung“ analog zur Eingliederungsvereinbarung.

Dass gerade in der Grundsicherung nach dem SGB II nicht etwa die Arbeitssuchenden, sondern deren Arbeitsmarktkonkurrenz sowohl gefordert als auch gefördert werden, ist natürlich kein Zufall. Das schwächt automatisch die Position aller lohnabhängig Beschäftigten; zum Teil deswegen, zum Teil dennoch fühlt sich der Gesetzgeber offenbar bemüßigt, speziell den Erwerbslosen noch mal extra mit dem Zaunpfahl zu winken. Das wiederum ist der eigentliche Grund, warum Betroffene sich dadurch gegängelt und unter Generalverdacht gestellt fühlen. Es liegt nicht daran, dass sie nicht grundsätzlich zur Mitwirkung bereit wären – so, wie das in allen Zweigen der sozialen Sicherung üblich ist, und nicht mehr.

Daher ist es in Sachen Gesetzgebung nicht zielführend, eine weltanschauliche Diskussion über die Philosophie der Aktivierung „an sich“ zu führen, wo es real um eine Überaktivierung geht. Auch ohne die speziellen Sanktionsparagrafen im SGB II könnte weiter aktiviert werden, dann aber behutsam und mit Augenmaß. Dafür ist die Massenverwaltung in den Jobcentern allerdings personell bei weitem nicht ausgestattet.

Den Unterschied zwischen relativer Sanktionsfreiheit und absoluter Freiheit von Pflichten sehen selbst hochqualifizierte Profis häufig nicht, oder sie verschleiern ihn: In seiner Stellungnahme 15/2018 „Qualifizierungschancen und Schutz in der Arbeitslosenversicherung“ spricht sich etwa das IAB (<http://doku.iab.de/stellungnahme/2018/sn1518.pdf> auf S. 19) dezidiert gegen die Abschaffung von Sperrzeiten und Sanktionen aus – und zwar wegen des Aktivierungs-Prinzips „Hauptsache Arbeit“. Aber eine Frage des Prinzips sind die spezialgesetzlichen Sanktionsparagrafen gerade nicht. Eine Frage des Prinzips sollte vielmehr die Wahrung der Menschenwürde und die Sicherung des Existenzminimums sein!